

Newsletter des GPRLL BOW – März 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„ein Satz mit „X“ – das war wohl nix“ fällt einem spontan zu der neuerlichen Volte aus dem HKM ein. Nun also doch **kein Einstieg in den Wechselunterricht ab Jg. 7** noch vor den Osterferien. Das entsprechende Ministerschreiben ging gestern an die Schulleitungen, Sie finden es auch anbei im Anhang. Man darf gespannt sein, wie es weitergehen soll...


Zwei weitere Coronathemen sind –so noch nicht bekannt- evtl. von Interesse, nämlich zum einen die Frage, wie eigentlich mit **Feueralarmproben unter Pandemiebedingungen** umzugehen sei. Schließlich ist ein Feuer auch gesundheitsgefährdend und es ist hilfreich, wenn alle wissen und einüben, was im Brandfalle zu tun ist.

Zum anderen kommt immer wieder die Frage auf, wie **mit schwangeren Kolleginnen** umzugehen sei, v.a. bezogen auf **Präsenzunterricht**.

Zu beiden Themen hat die Amtsleiterin, Frau Hertz, nun Schreiben verfasst, die ich unkommentiert im Folgenden weitergebe – nebst den umfangreichen Anhängen.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz, VS GPRLL BOW

1.) Feueralarmübungen in Corona-Zeiten – was ist zu beachten?

Zur Frage der Alarmproben während der Pandemie haben wir nun folgende klärende Antwort des HKM erhalten:

Es gilt die pandemiebedingte Abweichung zu den Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 5. November 2019 in Bezug auf die Durchführung der Alarmproben fort.

Nach Abstimmung mit dem HMdIS können Schulen auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres aufgrund der Corona-Pandemie verzichten. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Schülerinnen und Schüler angemessen zu unterweisen, d. h.

- Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände

führen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.

- Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.

Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

Die beschriebene Ausnahmeregelung gilt für die Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 2021.

Da der Erlass keinen festen Zeitraum für die Durchführung der 2. Alarmprobe festlegt, sondern lediglich fordert, dass die örtliche Feuerwehr mindestens einmal jährlich zu einer Alarmprobe eingeladen werden soll, kann der Zeitpunkt der 2. Alarmprobe innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Situation wird den Schulen dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Terminierung der aktuellen Entwicklung im Schulbetrieb anzupassen. Für die Durchführung kann somit ein Termin gewählt werden, an dem der Infektionsschutz ausreichend berücksichtigt werden kann. An diesem Termin sollte auch die örtliche Feuerwehr beteiligt werden.

Es kommt wesentlich darauf an, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der 1. Alarmprobe in die Grundzüge der Räumung und das Verhalten im Brandfall eingewiesen sind. Im Unterschied zur ersten Alarmprobe liegt der Zweck der 2. Alarmprobe dann hauptsächlich in der Überprüfung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der in der 1. Alarmprobe erlernten Kenntnisse unter Zeitdruck.

2.) Schwangere Lehrkräfte und Präsenzunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

aufgrund der aktuellen Pandemielage rege ich an, dass Sie schwangere Lehrkräfte zu deren Schutz nach Bekanntwerden der Schwangerschaft zunächst grundsätzlich nicht mehr im Präsenzunterricht einsetzen, selbst wenn die Lehrkraft dies wünschen sollte.

Sollte die schwangere Lehrerin unbedingt im Präsenzunterricht tätig sein wollen, so geht dies nur, wenn sie von ihrem Arzt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegt und Ihren Einsatz schriftlich beantragt.

Ich weise darauf hin, dass der aktuelle Hygieneplan 7.0 vorsieht, dass jede Schwangere auf Wunsch eine individuelle Beratung hinsichtlich Covid-19 durch den Medical Airport Service (MAS) erhalten kann. Durch den MAS kann auch über die schulische Gefährdungsbeurteilung hinaus eine umfassendere individuelle Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Über dieses Angebot sollten schwangere Kolleginnen unbedingt informiert werden.

„Zu der Gefährdung von schwangeren Frauen durch das neuartige SARS-Corona- Virus, SARS-CoV-2, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) unter http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/handlungsempfehlungen_fuer_die_besc

[haeftigung schwangerer frauen unter sars-cov-2-risiko 0.pdf](#) (Stand: 09.11.2020) eine Handlungsempfehlung veröffentlicht.

Darin wird festgestellt, dass die Beschäftigung einer schwangeren Frau in Bereichen/Branchen mit Kontakt zu vielen wechselnden Personen (z.B. in Schulen) oder wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, mit einer unverantwortbaren Gefährdung verbunden sein kann“ (RP Darmstadt).

Mir ist bewusst, dass diese Regelung vor Ort erneut zu Schwierigkeiten in der Unterrichtsversorgung führen kann, bitte aber um Verständnis, dass ich aus Fürsorge für die schwangeren Lehrerinnen die entsprechenden Handlungsempfehlungen des Hessischen Sozialministeriums nicht ignorieren kann.